



# Satzung mit Beitragsordnung

Stand: 5. März 2024



**SOLIDARITÄT STATT SPALTUNG  
NUR ZUSAMMEN SIND WIR STARK**

# Satzung

in der vom 23. Ordentlichen Landesverbandstag am 06.07.2023  
beschlossenen und vom Landesvorstand am 02.08.2023 geänderten Fassung

---

## Satzung

Vorbemerkung .....	2
§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Wesen und Zweck .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 7 Beiträge .....	7
§ 8 Gliederungen und Organe .....	7
§ 9 Ehrenamt .....	9
§ 10 Vorstand .....	10
§ 11 Ortsverbände .....	12
§ 12 Kreisverbände .....	14
§ 13 Bezirksverbände .....	17
§ 14 Vorstand des Landesverbands .....	19
§ 15 Landesausschuss .....	20
§ 16 Landesverbandstag .....	22
§ 17 Finanzausschuss .....	24
§ 18 Revisionswesen .....	24
§ 19 – Wahlen/Außerordentliche Mitgliederversammlungen und Verbandstage .....	25
§ 20 Vermögensrechtliche Bestimmungen .....	28
§ 21 Mediation .....	30
§ 22 Schiedsgericht .....	31
§ 23 Auflösung und Zusammenschlüsse .....	32
§ 24 Satzungsänderungen .....	32
§ 25 Inkrafttreten .....	33
Hinweis Vereinsregister .....	33
<b>Beitragsordnung</b> .....	<b>34</b>

## Vorbemerkung

Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Begriffe sind – mit Ausnahme der Vertreterinnen der Frauen – jeweils in allen Geschlechtsformen gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Fällen jeweils nur die männliche Form erwähnt.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
Er fördert und unterstützt die gemeinsamen Zielsetzungen und Interessen des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. und seiner Landesverbände
2. Der Verband führt den Namen: „Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.“  
In den Bestimmungen dieser Satzung wird er als „Verband“ bezeichnet.
3. Der Sitz des Verbands ist Frankfurt am Main. Er unterhält eine Landesgeschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Landesvertretung Thüringen im Freistaat Thüringen.

## § 2 Wesen und Zweck

1. Der Verband ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Der Verband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.
2. Wegen der parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Unabhängigkeit des Verbands gilt es als Verstoß gegen die Satzung, wenn ein Mitglied, eine Verbandsstufe oder ein Organ unter dem Namen des Verbands
  - a) an politischen Wahlen oder ihren Vorbereitungen teilnimmt,
  - b) eine Partei gründet, sich einer Partei oder politischen Organisation anschließt, eine solche fördert oder bekämpft,
  - c) sich in religiöse oder weltanschauliche Fragen einmischt,
  - d) sich einer bestimmten Religion oder Weltanschauung anschließt, eine solche eindeutig fördert oder bekämpft.
3. Der Verband ist eine soziale und sozialpolitische Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er vertritt die sozialen und sozialpolitischen Interessen der in § 3 bezeichneten Mitgliedergruppen.

4. Der Zweck des Verbands soll vornehmlich erreicht werden durch:
  - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Beratung und Vertretung der Mitglieder in ihren sozialen Rechten.
  - c) Betreuung der Mitglieder in sozialen Angelegenheiten,
  - d) Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben,
  - e) Förderung der Teilhabe von behinderten, alten und pflegebedürftigen Menschen am gesellschaftlichen Leben,
  - f) Unterstützung der Vertrauenspersonen behinderter Beschäftigter in den Betrieben und Verwaltungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - g) Förderung der Barrierefreiheit,
  - h) Förderung des Behinderten- und Seniorensports,
  - i) Förderung der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen,
  - j) Eintreten gegen jede Art von Diskriminierung,
  - k) Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
  - l) Förderung kultureller und geselliger Aktivitäten,
  - m) Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
  - n) Förderung des Ehrenamts,
  - o) Sammlung von Spenden.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verband hält es für seine Pflicht, durch die Pflege internationaler Beziehungen zu Organisationen mit gleichartiger Zielsetzung für den Frieden einzutreten.
7. Der Verband kann Fachverbände und Gesellschaften mit und ohne eigene Rechtsformen bilden oder sich hieran beteiligen.

### § 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) behinderte und chronisch kranke Menschen,
- b) Rentner und Ruhegehaltsempfänger,
- c) Kriegs-, Wehr- und Zivildienstbeschädigte,
- d) Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern,
- e) Angehörige und Hinterbliebene der unter a) bis d) bezeichneten Personen und
- f) Personen, die gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.



## § 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch die Aufnahme in einem Ortsverband für mindestens zwölf Monate erworben. Eintrittsdatum ist der 1. Januar eines Kalenderjahres.
2. Die Aufnahme wird in Textform durch einen vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrag nach einem vom Verband vorgegebenen Muster beantragt.  
Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen wird der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt.
3. Das Mitglied wird dem Ortsverband zugeordnet, in dessen Bereich das aufzunehmende Mitglied wohnt. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds möglich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsverbands. Dies gilt auch bei Wiederaufnahme nach Austritt oder Ausschluss gemäß § 4 Absatz 5.

Der Verband kann die Aufnahme ablehnen, wenn das Verbandsinteresse entgegensteht. Hierzu zählt insbesondere ein Verhalten des aufzunehmenden Mitglieds, das offensichtlich geeignet ist, das Ansehen des Verbands zu schädigen.

Geht dem aufzunehmenden Mitglied keine ablehnende Erklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Mitgliedsantrags bei der Landesgeschäftsstelle zu, gilt die Aufnahme als erfolgt.

Eine Entscheidung, mit der die Aufnahme abgelehnt wird, ist nicht anfechtbar.

5. Wer
  - a) bereits ausgetreten ist oder
  - b) ausgeschlossen wurde,kann nicht wieder eintreten. Entsprechendes gilt bei Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 5.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsverbands.

6. Stirbt ein Mitglied, so kann die Mitgliedschaft von dessen Hinterbliebenen fortgesetzt werden. Hinterbliebene sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Verstorbenen.

Die Fortsetzung ist innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall durch schriftliche Erklärung bei dem Vorstand des zuständigen Ortsverbands oder einer Geschäftsstelle des Verbands anzuzeigen.

Mitgliedschaftszeiten des verstorbenen Mitglieds werden auf die Wartezeit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 angerechnet.

7. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Mitgliedsnachweis, der im Eigentum des Verbands verbleibt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt oder Übertritt in eine andere rechtlich selbstständige Gliederung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. (Wechsel in einen anderen Landesverband).

Der Mitgliedsnachweis ist mit Beendigung der Mitgliedschaft an die ausgebende Stelle des Verbands zurückzugeben. Ein Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

2. Der Austritt erfolgt durch Zugang einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung bei dem Vorstand des zuständigen Ortsverbands oder einer Geschäftsstelle des Verbands. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Das Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, etwa wenn das Mitglied
  - a) Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbands, die Verbandssatzung oder die auf der Verbandssatzung beruhenden Beschlüsse der Organe begeht oder
  - b) die Interessen oder das Ansehen des Verbands schädigt oder
  - c) eine mit den Werten des Verbands unvereinbare Denkart offenbart oder unterstützt.

Über den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 22.

Die Mitgliederrechte ruhen ab Beginn des Ausschlussverfahrens.

Die Mitgliederrechte und -pflichten enden im Falle des Ausschlusses mit der Rechtskraft der Ausschlussentscheidung.

4. Der Ausschluss muss dem Mitglied zuvor schriftlich angedroht und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegeben worden sein. Die Einholung einer Stellungnahme ist nicht erforderlich, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht bekannt ist.

Ein Mediationsverfahren gemäß § 21 ist ausgeschlossen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

5. Ist das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung und Mahnung im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres. Einer Mitteilung bedarf es nicht.

Die Mitgliederrechte ruhen ab Beginn des Mahnverfahrens.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlungspflicht.

6. Sofern es die Verbandsinteressen erfordern, kann einem Mitglied vorläufig die Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion und der Mitgliederrechte untersagt werden (Beurlaubung). Diese Befugnisse stehen sowohl dem Vorstand der Verbandsstufe, der das Mitglied angehört, als auch den Vorständen der übergeordneten Verbandsstufen zu.

Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) zu geben.

Die ehrenamtlichen Funktionen ruhen ab Beginn des Beurlaubungsverfahrens.

Bei Gefahr in Verzug ist auch die Landesgeschäftsführung zum vorläufigen Einschreiten ermächtigt. Einer vorherigen Anhörung bedarf es dann nicht. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zum Schiedsgericht gemäß § 22 möglich.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandsangebote, auf Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen und ist in alle ehrenamtlichen Funktionen entsprechend den Bestimmungen des § 19 wählbar.
2. Es hat das Recht, die Hilfe des Verbands bei der Geltendmachung seiner sozialen Rechte in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht kann auch die Vertretung durch Verfahrensbevollmächtigte des Verbands beinhalten, soweit der Verband vertretungsberechtigt ist.
3. Die Inanspruchnahme der Mitgliederrechte ist nur möglich, wenn die fälligen Beiträge entrichtet sind. Der Nachweis der Mitgliedschaft und der Beitragszahlung ist vom Mitglied zu führen.
4. Die durch die Vertretung entstehenden Kosten tragen die zu vertretenden Mitglieder.  
Für die Übernahme einer Vertretung in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren durch den Verband muss eine Mitgliedschaftsdauer von zwei Kalenderjahren (Wartezeit) erfüllt sein, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 Absatz 6 vorliegt.
5. Durch Rahmenverträge können den Mitgliedern Rabattierungen und andere Vergünstigungen vermittelt werden. Gruppenversicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen geben dem Mitglied die Möglichkeit zum Abschluss von Versicherungsverträgen. Die Zustimmung zur Speicherung und Weitergabe von Daten erfolgt durch Erklärung.
6. Alle Mitglieder bekennen sich zu den Zielen des Verbands und streben deren Verwirklichung an.

## § 7 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird vom Landesausschuss erlassen.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann mit schuldbefreiender Wirkung nur gegenüber dem Landesverband entrichtet werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.
4. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 8 Gliederungen und Organe

1. Der Verband gliedert sich in Ortsverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände (nachgeordnete Verbandsstufen) und den Landesverband.
2. Den nachgeordneten Verbandsstufen obliegt die Erfüllung des Verbandszwecks in ihren jeweiligen Verbandsbereichen mit folgenden Maßgaben:
  - a) Offizielle Stellungnahmen zu landes- und bundespolitischen Themen obliegen ausschließlich dem Landesverband. Anregungen und Anträge aus den Verbandsbereichen sind diesem zuzuleiten.
  - b) Die nachgeordneten Verbandsstufen sind verpflichtet, die Positionen des Landesvorstands zu bundes- und landespolitischen Themen in ihrem Verbandsbereich zu vertreten und zu unterstützen.
  - c) Die Einflussnahme auf die Verwaltung steht den nachgeordneten Verbandsstufen und Organen nur auf der regional entsprechenden politischen/behördlichen Ebene zu. Soweit andere Ebenen betroffen sind, können Anregungen und Anträge den örtlich und sachlich zuständigen Gliederungen zugeleitet werden.
  - d) Alle übrigen Aufgaben erledigen die Verbandsstufen in eigener Zuständigkeit, soweit nicht die Satzung oder erlassene Richtlinien und Ordnungen des Verbands etwas anderes bestimmen.
3. Die jeweils übergeordneten Verbandsstufen und der Landesverband sind zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet, wenn die nachgeordneten Verbandsstufen gegen ein Gesetz, die Satzung oder erlassene Richtlinien und Ordnungen des Verbands oder einen Beschluss einer übergeordneten Verbandsstufe verstoßen.  
  
Dieses Eingreifen beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung dieses Verstoßes. Hierzu gehören auch die Verhängung eines Ausführungsverbots, die Entziehung der Kontoverfügung, die Einziehung des Verbandsvermögens oder die Übernahme der Aufgabenerledigung in eigener Zuständigkeit auf Kosten der betroffenen Verbandsstufe.



4. Verbandsorgane sind:

- a) der Vorstand des Ortsverbands,
- b) die Mitgliederversammlung des Ortsverbands,
- c) der Vorstand des Kreisverbands,
- d) die Kreiskonferenz,
- e) der Kreisverbandstag,
- f) der Vorstand des Bezirksverbands,
- g) der Bezirksverbandstag,
- h) der Vorstand des Landesverbands (auch Landesvorstand genannt),
- i) der Landesausschuss,
- j) der Landesverbandstag.

5. Der Name der nachgeordneten Verbandsstufen besteht aus dem Verbandsnamen (§ 1 Absatz 2 Satz 1), der Angabe der Gliederung und der Regionalbezeichnung für das jeweilige Betreuungsgebiet.

Die nachgeordneten Verbandsstufen verwenden danach im Rechtsverkehr den folgenden Namen: Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

- Ortsverband oder
- Kreisverband oder
- Bezirksverband

jeweils mit ihrer Regionalbezeichnung.

Die Regionalbezeichnung soll den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsstufe in Anlehnung an die politische Bezeichnung wiedergeben.

Die Namensgebung erfolgt für die Ortsverbände durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die Kreisverbände durch Beschluss des Kreisverbandstags und für die Bezirksverbände durch Beschluss des Bezirksverbandstags.

Namensänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands der jeweils übergeordneten Verbandsstufe.

6. Die nachgeordneten Verbandsstufen sind vereinsrechtlich unselbstständig. Sie dürfen sich nicht ins Vereinsregister eintragen lassen.

Die außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den jeweiligen Vorstand, die gerichtliche Vertretung erfolgt über den Landesverband.

§ 20 Absatz 8 der Satzung bleibt unberührt.

7. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

## § 9 Ehrenamt

1. Wählbar in ein Amt sind nur Verbandsmitglieder, die sich zu den Inhalten dieser Satzung, insbesondere zu den Grundsätzen nach § 2 Absatz 1 des Verbands bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Verbands eintreten. Dies gilt auch für Berufungen in Ämter und Aufgaben.
2. Alle in dieser Satzung genannten Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich und vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung ehrenamtlich ausgeübt.
3. Ehrenamtlich Tätige (Funktionsträger) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angemessen zu versichern.
4. Greift ein Verbandsvertreter in einer Verbandsveranstaltung eine in der Öffentlichkeit stehende Person in sachlicher Weise im Interesse des Verbands an, genießt er den Rechtsschutz des Verbands. Über die Gewährung entscheidet der Landesvorstand. Der Landesvorstand kann auch in anderen begründeten Einzelfällen Rechtsschutz gewähren, wenn die Verbandsinteressen dies erfordern.
5. Die Vorstände der Verbandsstufen können besonders verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Mit dieser Ehrenbezeichnung sind keine Rechte verbunden. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt unberührt.
6. Grundlage der Verbandsarbeit sind die Satzung, alle verbandsinternen Vorgaben und die Anweisungen der Übergeordneten Verbandsstufen. Diese sind für jeden Funktionsträger verbindlich.
7. Die Funktionsträger innerhalb des Verbands arbeiten vertrauensvoll zusammen und tauschen Informationen aus. Durch Teilnahme an den Informationsveranstaltungen wird ein regelmäßiger Informationsfluss sichergestellt.
8. Die Übernahme einer Funktion setzt die Bereitschaft voraus, an den notwendigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbands teilzunehmen.
9. Kontakte zur Presse und den Medien der jeweiligen Verbandsstufe werden bei Bezirks- und Kreisverbänden ausschließlich vom Vorsitzenden bzw. im Einvernehmen mit diesem gepflegt, bei Ortsverbänden vom Vorsitzenden oder von der vom Vorstandsteam gemäß § 11 Absatz 5 benannten Person.

Maßstab für Presseveröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit ist stets das Verbandsinteresse.

10. Im Falle der Beendigung einer Funktion ist eine geordnete Übergabe an den Nachfolger sicherzustellen. § 20 Absatz 13 gilt entsprechend.
11. Der Rücktritt von einer ehrenamtlichen Funktion ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine mündliche Rücktrittserklärung ist binnen einer Woche schriftlich zu bestätigen.

Ein Rücktritt kann innerhalb einer Woche schriftlich beim Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe widerrufen werden. Über die Wirksamkeit eines Widerrufs entscheidet der Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe.

Ein Mediationsverfahren gemäß § 21 und eine Beschwerde beim Schiedsgericht gemäß § 22 sind ausgeschlossen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe stellt für den Verband sicher, dass die ihm laut dieser Satzung und den verbandsinternen Vorgaben übertragenen Aufgaben, insbesondere diejenigen nach § 8 Absatz 2, erfüllt werden. Die Aufgaben können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
2. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durchgeführt, mindestens jedoch vier Mal jährlich. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden/den Vorstandssprecher oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Einladungen erfolgen grundsätzlich schriftlich.  
  
Per Vorstandsbeschluss kann festgelegt werden, dass die Einladung auch auf elektronischem Weg an die Vorstandsmitglieder übermittelt werden kann, die über einen entsprechenden Zugang verfügen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.  
Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Personenwahlen oder Benennungen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

6. Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform erfolgen.  
Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme an diesem Abstimmungsverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme eines solchen gilt als Zustimmung.  
An einem solchen Abstimmungsverfahren beteiligte Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.
7. Sitzungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles Verfahren), wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung.  
Im virtuellen Verfahren gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Teilnehmern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten für den virtuellen Konferenzraum zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmer dürfen ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich machen und haben diese unter strengem Verschluss zu halten.  
Im virtuellen Verfahren beteiligte Mitglieder gelten als anwesend.  
Eine Audio-Aufzeichnung der Sitzung ist nur zulässig, wenn alle Teilnehmer der Sitzung zustimmen.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zeitnah – vorzugsweise elektronisch – zuzuleiten. Die Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
9. Der Vorstand nimmt an der innerverbandlichen Kommunikation teil. Für den Zugriff auf diese Kommunikationswege ist innerhalb des Vorstands der jeweiligen Verbandsstufe für eine ausreichende Vertretungsregelung zu sorgen.
10. § 14 bleibt unberührt.

## § 11 Ortsverbände

1. Zur Verwirklichung des Verbandszwecks ist Ziel des Verbands eine flächendeckende Präsenz. In allen Städten und Stadtteilen, Gemeinden und Ortsteilen sollen Ortsverbände gegründet werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Außenwirkung können mehrere Ortsverbände innerhalb einer Stadt oder Gemeinde Arbeitskreise bilden. Nähere Einzelheiten regelt eine vom Landesvorstand erlassene Richtlinie.

Über Veränderungen bestehender Ortsverbands Grenzen entscheidet der Landesvorstand auf Antrag der Vorstände der betroffenen Ortsverbände nach Anhörung der Vorstände der beteiligten Kreisverbände. Der Landesvorstand kann diese Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand des örtlich zuständigen Bezirks- oder Kreisverband übertragen.

2. Die höchste beschließende Stelle des Ortsverbands ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand des Ortsverbands einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher durch E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Das Mitglied selbst ist für die Aktualität der dem Vorstand des Ortsverbands vorliegenden Mitgliedsdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Fax-Nummer, kein Internetzugang etc.) verantwortlich. Maßgeblich für die Berechnung der Einladungsfrist ist das Absendedatum.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vornehmlich:

- a) Entgegennahme des Berichts über die Vorstandsarbeit seit der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) Beschlussfassung zu organisatorischen und sozialpolitischen Anträgen.
3. Die Mitglieder eines Ortsverbands wählen alle zwei Jahre aus ihren Reihen den Vorstand des Ortsverbands.



4. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) der Vertreterin der Frauen,
  - f) dem Juniorenvertreter,
  - g) den Beisitzernoder einem Vorstandsteam, das aus mindestens drei und höchstens fünf gleichgestellten Mitgliedern besteht. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstandsteams entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Über die interne Aufgabenverteilung und Organisation entscheidet das Vorstandsteam eigenständig. Die Geschäftsverteilung und etwaige Änderungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
  - a) Die Mitglieder berufen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher und einen Verantwortlichen für Finanzangelegenheiten.
  - b) Alle weiteren satzungsgemäßen Aufgaben werden untereinander verteilt. Dabei sollen – soweit möglich – die Aufgaben eines Schriftführers, der Vertreterin der Frauen und des Juniorenvertreters sowie die Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden.
  - c) Bei Bedarf kann der Vorstand des Ortsverbands per Beschluss weitere Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Diese können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.Bei Bedarf kann der Vorstand des Ortsverbands weitere Mitglieder als Orts- oder Stadtteilbeauftragte benennen, die die regionale Vertretung im Gebiet des jeweiligen Ortsteils übernehmen.
6. Dem Vorstand des Ortsverbands obliegt insbesondere:
  - a) die Vertretung des Verbands im Bereich des Ortsverbands,
  - b) die Betreuung und Interessenwahrnehmung der Mitglieder,
  - c) die Umsetzung der satzungsgemäßen Beschlüsse sowie der Anweisungen der übergeordneten Verbandsstufen innerhalb des Ortsverbandsbereichs,
  - d) die Werbung neuer Mitglieder,
  - e) die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Funktionsträger.
7. Die Ortsverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Verbandsmitteln. Näheres geregelt § 20.
8. Alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Vorstände der Ortsverbände bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Wahlen im Amt.

## § 12 Kreisverbände

1. Kreisverbände sind unter Berücksichtigung der Grenzen der Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte) zu bilden. In größeren Landkreisen können mehrere Kreisverbände bestehen. Kreisverbände können nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung des Vorstands des Bezirksverbands gebildet oder verändert werden.

Die Kreisverbände unterhalten eine barrierefreie Kreisgeschäftsstelle. Näheres regelt eine vom Landesvorstand erlassene Richtlinie. Die Kosten zur Unterhaltung der Geschäftsstelle trägt der Kreisverband.

2. Die höchste beschließende Stelle des Kreisverbands ist der Kreisverbandstag. Der ordentliche Kreisverbandstag wird vom Vorstand des Kreisverbands alle vier Jahre einberufen. Der Termin muss den Vorsitzenden/Vorstandssprechern der Ortsverbände mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Der Vorstand des Kreisverbands übersendet den Vorsitzenden/Vorstandssprechern der Ortsverbände die Einladung, die Tagesordnung sowie die Anträge der Verbandsstufen spätestens einen Monat vor dem Kreisverbandstag in Schriftform. Maßgeblich für die Berechnung dieser Fristen ist jeweils das Absendedatum.

Eine elektronische Übermittlung ist zulässig. Die Vorsitzenden/Vorstandssprecher der Ortsverbände sind zuständig für die Übermittlung der Unterlagen an die einzelnen Teilnehmer.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.

3. Der Kreisverbandstag besteht aus:
  - a) dem Vorstand des Kreisverbands,
  - b) den Delegierten der Ortsverbände,

Die Teilnehmer zu b) werden vom Vorstand des Ortsverbands benannt.

Ortsverbände mit bis zu 400 Mitgliedern benennen zwei Delegierte, Ortsverbände mit mehr als 400 Mitgliedern drei Delegierte.

Stichtag für die Berechnung der Zahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl am 31. Januar des Jahres, in dem der Kreisverbandstag stattfindet.

Die Revisoren des Bezirksverbands können zur Erläuterung eines Revisionsberichts beratend am Kreisverbandstag teilnehmen.

4. Der Kreisverbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und entscheidet über die vorliegenden Anträge. Der Geschäfts- und Kassenbericht in schriftlicher Form sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Er wählt den Vorstand des Kreisverbands und die Delegierten zum Landesverbandstag. Findet im Jahr vor dem Landesverbandstag kein Kreisverbandstag statt, werden die Delegierten für den Landesverbandstag in der letzten Kreiskonferenz vor dem Landesverbandstag gewählt.
6. Der Vorstand des Kreisverbands besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) der Vertreterin der Frauen,
  - f) dem Juniorenvertreter,
  - g) den Beisitzern.

Beisitzer sind nur zu wählen, sofern diese für feste Aufgabenstellungen benötigt werden.

Über die interne Aufgabenverteilung und Organisation entscheidet der Vorstand eigenständig. Die Geschäftsverteilung und etwaige Änderungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

7. Beschlüsse des Kreisverbandstags können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Wahlen gemäß § 19. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
8. Der Kreisverbandstag kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.
9. In jedem Jahr, in dem kein Kreisverbandstag stattfindet, findet mindestens eine Kreiskonferenz statt. Der Vorstand des Kreisverbands übersendet den Vorsitzenden der Ortsverbände die Einladung und die Tagesordnung einen Monat vorher in Schriftform.  
Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Absendedatum.  
Eine elektronische Übermittlung ist zulässig. Insoweit gelten die Regelungen für den Kreisverbandstag entsprechend.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Kreiskonferenz ist beschlussfähig.

Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.

10. Die Kreiskonferenz besteht aus:

- a) dem Vorstand des Kreisverbands sowie
- b) den Vertretern der Ortsverbände.

Die Teilnehmer zu b) werden vom Vorstand des Ortsverbands benannt.

Ortsverbände mit bis zu 400 Mitgliedern benennen zwei Vertreter, Ortsverbände mit mehr als 400 Mitgliedern drei Vertreter.

Stichtag für die Berechnung der Zahl der Vertreter der Ortsverbände ist die Mitgliederzahl am 31. Januar des Jahres, in dem die Kreiskonferenz stattfindet.

Die Aufgaben der Kreiskonferenz sind vornehmlich:

- a) Entgegennahme des Kassenberichts,
- b) Beschlussfassung zu organisatorischen und sozialpolitischen Anträgen mit verbindlicher Wirkung für die im Kreisverband zusammengeschlossenen Ortsverbände.

11. Beschlüsse der Kreiskonferenz können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform gefasst werden.

§ 10 Absatz 6 gilt entsprechend.

12. Die Kreiskonferenz kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

13. Der Kreisverband unterstützt die Ortsverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er koordiniert die Verbandsarbeit im Kreisverband. Er fördert die Zusammenarbeit der Ortsverbände und stellt eine satzungsgemäße Arbeit sicher.

14. Die Kreisverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Verbandsmitteln. Näheres regelt § 20.

## § 13 Bezirksverbände

1. Die Kreisverbände im Geschäftsbereich eines Sozialgerichts bilden grundsätzlich einen Bezirksverband. Sachlich gebotene Grenzänderungen der Bezirksverbände können durch Beschluss des Landesvorstands im Einvernehmen mit den beteiligten Bezirksverbänden herbeigeführt werden.
2. Die höchste beschließende Stelle des Bezirksverbands ist der Bezirksverbandstag. Der ordentliche Bezirksverbandstag wird vom Vorstand des Bezirksverbands alle vier Jahre einberufen. Der Termin muss mindestens drei Monate vorher festgelegt werden.

Der Vorstand des Bezirksverbands übersendet den Teilnehmern die Einladung, die Tagesordnung, die Anträge der Verbandsstufen sowie den Geschäfts- und Kassenbericht spätestens einen Monat vor dem Bezirksverbandstag in Schriftform. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Absendedatum.

Eine elektronische Übermittlung ist zulässig.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.

3. Der Bezirksverbandstag besteht aus:
  - a) den Vorsitzenden der Kreisverbände im Bezirksverband,
  - b) den Vertreterinnen der Frauen der Kreisverbände im Bezirksverband,
  - c) den Juniorenvertretern der Kreisverbände im Bezirksverband und
  - d) den übrigen Mitgliedern des Vorstands des Bezirksverbands.

Im Falle der Verhinderung einer der unter a) bis c) genannten Personen entsendet der jeweilige Vorstand des Kreisverbands einen Vertreter aus seiner Mitte.

Die Revisoren des Bezirksverbands, die Bezirksbeauftragten sowie die Ehrenamtskoordinatoren nehmen am Bezirksverbandstag beratend teil.

4. Der Bezirksverbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Revisoren des Bezirksverbands entgegen.
5. Er entscheidet über die vorliegenden Anträge. Er wählt die unter Absatz 8 a) bis f) genannten Mitglieder des Vorstands des Bezirksverbands und die Revisoren des Bezirksverbands.



6. Beschlüsse des Bezirksverbandstags können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Wahlen gemäß § 19. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
7. Der Bezirksverbandstag kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.
8. Der Vorstand des Bezirksverbands besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassensführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) der Vertreterin der Frauen,
  - f) dem Juniorenvertreter,
  - g) den Vorsitzenden der Kreisverbände im Bezirksverband, soweit sie kein Amt gemäß a) bis f) ausüben. Für Kreisverbände, die keinen Vorsitzenden haben, kann der Vorstand des Kreisverbands einen ständigen Vertreter benennen.

Über die interne Aufgabenverteilung und Organisation entscheidet der Vorstand eigenständig. Die Geschäftsverteilung und etwaige Änderungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

An den Sitzungen des Vorstands des Bezirksverbands nehmen der Leiter der Bezirksgeschäftsstelle, der Ehrenamtskoordinator sowie bei Bedarf die Bezirksbeauftragten mit beratender Stimme teil.

9. Der Vorstand des Bezirksverbands beruft Beauftragte für Barrierefreiheit, Betriebsarbeit, Bildung und IT. Verbindliche Aufgabenbeschreibungen werden vom Landesvorstand erlassen.
10. Der Bezirksverband sorgt für eine einheitliche Zusammenarbeit der Kreisverbände und entscheidet über Grundsatzfragen innerhalb des Bezirksverbands. Er festigt die Organisation innerhalb seines Geschäftsbereichs, unterstützt und berät die Orts- und Kreisverbände und stellt eine satzungsgemäße Arbeit sicher.

Insbesondere ist er zuständig für:

- die Organisation von Schulungen im Bezirksverband,
- die Repräsentanz im Bezirksverbandsbereich,
- die politische Interessenvertretung im Bezirksverbandsbereich,
- die Besetzung kreisverbandsüberschreitender Gremien,
- ein einheitliches Erscheinungsbild,
- die Einrichtung und Pflege von Internetauftritten und

- den Ausbau der elektronischen Kommunikation der Verbandsstufen innerhalb des Bezirksverbands.

Die Bezirksverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Verbandsmitteln. Näheres regelt § 20.

## § 14 Vorstand des Landesverbands

1. Der Landesverband wird durch den Landesvorstand geleitet. Dieser wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) mindestens zwei und höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) der Vertreterin der Frauen,
  - e) dem Juniorenvertreter,
  - f) 14 weiteren Mitgliedern, darunter mindestens drei Personen mit ständigem Wohnsitz im Freistaat Thüringen.

Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt der Landesverbandstag. Unter den stellvertretenden Vorsitzenden soll mindestens eine Frau sein. Mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Landesvorstands muss seinen ständigen Wohnsitz im Freistaat Thüringen haben.

Scheiden Mitglieder des Landesvorstands gemäß a) bis e) aus, kann der Landesvorstand die Nachfolge aus dem Kreis der Landesvorstandsmitglieder berufen. Der Landesausschuss kann die Berufung aufheben oder abändern.

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand. Die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführendem Landesvorstand und Landesvorstand wird durch eine vom Landesvorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt.

2. Der Landesvorstand ist ehrenamtlich tätig. § 20 Absatz 10 bleibt hiervon unberührt.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister des Landesverbands, von denen je zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außer gerichtlich.
4. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Verbands. Insbesondere obliegt ihm
  - a) die Vertretung des Verbands gegenüber dem Sozialverband VdK Deutschland e.V., den Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen der Bundesländer Hessen und Thüringen sowie allen im Verbandsbereich landesweit organisierten Einrichtungen und Institutionen,

- b) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
  - c) die Aufstellung und Vorlage des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans sowie des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts,
  - d) die Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
5. Für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist der Landesgeschäftsführer zuständig. Für diesen Wirkungskreis kann er durch Beschluss des Landesvorstands als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
6. Der Landesvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse und Beiräte bilden. Er beruft den Vorsitzenden und die Mitglieder. Der Vorsitzende muss Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands sein.
- Die Fachausschüsse und Beiräte fassen ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie führen ihre Sitzungen in eigener Selbstständigkeit bedarfsentsprechend durch. Der Vorsitzende des Landesverbands ist berechtigt, an jeder Sitzung teilzunehmen. Der Landesvorstand kann den Fachausschüssen und Beiräten Aufgaben zuweisen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte berichten dem Landesvorstand regelmäßig über den Stand ihrer Beratungen.
- Die Fachausschüsse und Beiräte bedürfen zu einem selbstständigen Tätigwerden mit Außenwirkung der Zustimmung des Landesvorstands.

## § 15 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss ist die ständige Vertretung des Landesverbandstags.
2. Der Landesausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Landesvorstands,
  - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände,
  - c) den Vorsitzenden der Bezirksverbände.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, der Sprecher der Landesrevisoren, der Vorsitzende des Schiedsgerichts und der Landesgeschäftsführer nehmen beratend teil.

Im Verhinderungsfall entsenden die Mitglieder zu b) und c) einen Stellvertreter aus dem Kreis des jeweiligen Vorstands. Verhinderungsfall in diesem Sinne ist auch eine Mitgliedschaft im Landesvorstand oder Finanzausschuss sowie die Amtsausübung als Landesrevisor oder Vorsitzender des Schiedsgerichts.

3. Der Landesausschuss wählt für die Dauer bis zum nächsten Landesverbandstag aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll eine Frau sein. Mitglieder des Landesvorstands dürfen nicht Mitglieder des Vorstands des Landesausschusses sein.

4. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Landesausschuss wird durch seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesverbands einberufen. Er tritt jährlich mindestens ein Mal zusammen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Der Landesausschuss

- erlässt den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
  - stellt den Jahresabschluss fest,
  - nimmt die Berichte der Landesrevisoren und des Finanzausschusses entgegen,
  - entscheidet über die Entlastung des Landesvorstands und
  - entscheidet über die vorliegenden Anträge.
6. Er entscheidet auch über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sie sind bis zum nächsten Landesverbandstag wirksam. Für ihre Wirksamkeit darüber hinaus bedürfen sie der Bestätigung durch den Landesverbandstag, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.
  7. Das Recht, Anträge zum Landesausschuss zu stellen, haben alle Organe im Sinne des § 8 Absatz 4 a) bis h). Alle Anträge müssen spätestens zwei Monate vor dem Landesausschuss bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.  
  
Dringlichkeitsanträge können nur eingebracht werden, wenn eine schriftliche Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern des Landesausschusses vorliegt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landesausschuss.
  8. Die Einladung zur Sitzung des Landesausschusses muss zwei Monate, die Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen 14 Tage vor der Sitzung abgesandt werden. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig.  
  
Auf Antrag des Landesvorstands kann der Vorstand des Landesausschusses verkürzte Fristen zulassen.
  9. Beschlüsse des Landesausschusses können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform gefasst werden. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.

10. Der Landesausschuss kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 16 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist die höchste beschließende Stelle des Verbands. Er besteht aus:

- a) dem Vorstand des Landesverbands,
- b) den Vorsitzenden der Bezirksverbände,
- c) den Vorsitzenden der Kreisverbände,
- d) 100 gewählten Delegierten.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines Kreis- oder Bezirksverbands ist der jeweils satzungsgemäße Stellvertreter zu entsenden. Als Verhinderung gilt auch die Teilnahme als Mitglied des Landesvorstands, für Vorsitzende der Kreisverbände auch die Teilnahme als Vorsitzende eines Bezirksverbands.

Die Mitglieder des Landesvorstands bleiben nach ihrer Entlastung stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandstags.

Die Zahl zu d) verteilt der Landesvorstand auf die Kreisverbände entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl am 2. Januar des Jahres, in dem der Landesverbandstag stattfindet.

Der Geschäftsführende Landesvorstand gibt den Vorsitzenden der Kreisverbände die Zahl ihrer Delegierten spätestens drei Monate vor dem Landesverbandstag bekannt. Auf jeden Kreisverband entfällt mindestens ein Delegierter.

2. Am Landesverbandstag nehmen die Mitglieder des Finanzausschusses, die Landesrevisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts, der Vorsitzende des Landesausschusses, soweit er nicht Vorsitzender eines Bezirks- oder Kreisverbands ist, sowie der Landesgeschäftsführer beratend teil.

3. Der Ordentliche Landesverbandstag wird vom Landesvorstand alle vier Jahre einberufen. Die Einladung muss den Vorsitzenden der Kreisverbände mindestens drei Monate vorher zugehen. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig.

Die Landesgeschäftsstelle stellt den Teilnehmern die Tagesordnung, die Anträge der Verbandsstufen sowie den Geschäfts- und Kassenbericht spätestens einen Monat vor dem Landesverbandstag in Schriftform zu. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig.

Maßgebend für die Berechnung dieser Fristen ist jeweils das Absendedatum.



4. Den Vorsitz beim Landesverbandstag führt ein von diesem gewähltes Präsidium. Bis zur Wahl des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Landesverbands den Landesverbandstag.
5. Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Landesverbandstags ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind durch den Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorsitzenden des Landesverbands sowie einen Vertreter des Präsidiums gemäß Absatz 4 gegenzuzeichnen.

Über die Wahlen ist ein gesondertes Protokoll gemäß § 19 Absatz 8 zu führen.

7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
8. Der Landesverbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie die Berichte der Landesrevisoren, des Finanzausschusses, des Schiedsgerichts und des Landesausschusses entgegen, beschließt über die Entlastung des Landesvorstands und entscheidet über die vorliegenden Anträge.
9. Er wählt die Mitglieder des Landesvorstands und acht Ersatzleute, die Landesrevisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts und drei Ersatzleute sowie die Mitglieder des Finanzausschusses und drei Ersatzleute.

Ferner wählt der Landesverbandstag die Delegierten zum Bundesverbandstag. Notwendige Nachbenennungen erfolgen durch Beschluss des Landesvorstands.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands sind einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen.

10. Das Recht, Anträge zum Landesverbandstag zu stellen, haben alle Organe im Sinne des § 8 Absatz 4 a) bis h). Alle Anträge müssen spätestens sechs Monate vor dem Landesverbandstag bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

Initiativanträge können vom Landesvorstand eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge während des Landesverbandstags können nur eingebracht werden, wenn eine schriftliche Unterstützung von mindestens 15 ordentlichen Delegierten vorliegt.

11. Aus wichtigem Grund können der Landesvorstand oder der Landesausschuss einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen. Die Bestimmungen über den Ordentlichen Landesverbandstag gelten mit den Maßgaben entsprechend, dass
  - als Stichtag für die Verteilung der Delegierten gemäß Absatz 1 d) der Tag der Beschlussfassung zur Einberufung des Landesverbandstags gilt,

- die Frist zur Einladung der Kreisverbände einen Monat,
- die Zustellungsfrist der Unterlagen an die Teilnehmer 14 Tage und
- die Frist zur Stellung von Anträgen ebenfalls 14 Tage beträgt.

12. Beschlüsse des Landesverbandstags können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform gefasst werden. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.

## § 17 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus fünf sachkundigen Mitgliedern und drei Ersatzleuten. Die Mitglieder werden vom Landesverbandstag gewählt. Mitglieder und Ersatzleute des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstands oder des Landesausschusses sein.

Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus und steht kein gewähltes Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, kann der Landesvorstand für die Dauer bis zum nächsten Landesverbandstag ein Ersatzmitglied berufen.

2. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Er tritt nach Bedarf zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

3. Der Finanzausschuss berät den Landesvorstand in vermögensrechtlichen Angelegenheiten größeren Umfangs gutachterlich und gibt Empfehlungen zur Aufstellung und Verabschiedung des alljährlichen Stellen-, Wirtschafts- und Investitionsplans sowie des Jahresabschlusses ab.

An den Sitzungen des Finanzausschusses nehmen der Schatzmeister des Landesverbands oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands sowie ein fachkundiger Vertreter der Landesgeschäftsstelle teil.

## § 18 Revisionswesen

1. Der Landesverband wählt zehn Revisoren. Die Bezirksverbände wählen mindestens vier Revisoren. Zum Revisor kann nur gewählt werden, wer die vom Landesverband hierfür vorgesehene Ausbildung absolviert hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausbildung innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.

Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand der Verbandsstufe, für die er gewählt wurde, für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung einen Nachfolger berufen.

2. Ein Revisor darf nicht Mitglied des Vorstands der Verbandsstufe sein, für die er gewählt wurde. Die Revisoren des Landesverbands dürfen nicht Mitglied des Landesausschusses sein. Ein Revisor darf keine Prüfungen in einer Verbandsstufe durchführen, deren Vorstand er selbst angehört.

3. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und der Verwendung der Mittel.
4. Die Landesrevisoren haben die Vermögensverwaltung des Landesverbands nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, zu prüfen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, die Vermögensverwaltung aller nachgeordneten Verbandsstufen zu prüfen.
5. Die Revisoren der Bezirksverbände prüfen die Vermögensverwaltung der Bezirks- und Kreisverbände nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal jährlich. Anlassbezogene Prüfungen der nachgeordneten Verbandsstufen bleiben vorbehalten.
6. Der Landesvorstand ist berechtigt, bei Bedarf fachkundige Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle oder Dritte mit der Prüfung der Vermögensverwaltung aller nachgeordneten Verbandsstufen zu beauftragen.
7. Nähere Regelungen zur Prüfungsdurchführung trifft eine vom Landesvorstand erlassene Revisionsordnung.
8. Die Bestimmungen zur Wahl der Revisoren der Kreisverbände treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

## § 19 – Wahlen/Außerordentliche Mitgliederversammlungen und Verbandstage

1. Die Wahlen aufgrund dieser Satzung finden in Präsenzversammlungen in Abständen von vier Jahren statt, bei Ortsverbänden in Abständen von zwei Jahren. Nachwahlen gelten bis zum Ende einer Wahlperiode. Eine Nachwahl liegt auch dann vor, wenn der gesamte Vorstand einer Gliederung neu gewählt wird.
2. In die Organe und Gremien des Verbands können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Die Wahl zum Juniorenvertreter ist ab dem 16. Lebensjahr möglich.  
Die Wahl in eine Funktion im Verband setzt die ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.
3. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung. Das Amt endet unabhängig hiervon mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers aus dem Verband.  
§ 22 bleibt unberührt.
4. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Das Stimm- und Wahlrecht muss persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung an Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

5. Die Durchführung der Wahlen richtet sich - soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt - nach den Absätzen 6 bis 12.
6. Eine Person darf nicht für mehrere Vorstandsämter auf der Ebene einer Verbandsstufe gewählt werden.
7. Die Wahlen auf Ebene des Landesverbands werden von einem Wahlausschuss geleitet. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandstags. Die Stimm- und Wahlberechtigung ändert sich durch die Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht.  
  
Bei Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden werden die Wahlen von einem Wahlleiter geleitet. Dies kann auch eine nicht stimmberechtigte oder nicht wählbare Person sein.
8. Über Ablauf und Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Hierzu sind von den nachgeordneten Verbandsstufen die vom Landesverband zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Das Protokoll ist spätestens innerhalb einer Woche dem Landesverband zu übersenden.
9. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
10. Vorsitzende eines Bezirks- oder Kreisverbands werden geheim gewählt. Gleiches gilt, wenn für eine Position mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder ein Mitglied der Wahlversammlung dies beantragt.  
  
Bei der Besetzung mehrerer gleichartiger Vorstandsämter ist Blockwahl oder Listenwahl zulässig, sofern die Wahlversammlung dies einstimmig entscheidet.
11. Die Wahl des Vorstands des Ortsverbands wird als Listenwahl durchgeführt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sie als Blockwahl durchgeführt werden. Soweit feste Vorstandsfunktionen gewählt werden sollen, gilt Absatz 10 entsprechend.
12. Wahlanfechtungen sind nur innerhalb von drei Werktagen nach dem Wahltag möglich. Zur Wahlanfechtung berechtigt sind nur die stimmberechtigten Anwesenden der Wahlversammlung.  
  
Wahlanfechtungen müssen innerhalb dieser Frist in Schriftform dem Vorstand der betroffenen Verbandsstufe zugegangen sein. Dieser entscheidet zunächst über eine Abhilfe. Hilft er der Anfechtung nicht ab, erfolgt eine unverzügliche Weiterleitung an das Schiedsgericht.
13. Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbands sind als Mitglieder des Landesvorstands, als Landesrevisoren und als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sowie als Kassenführer oder stellvertretende Kassenführer eines Bezirks- oder Kreisverbands nicht wählbar.

Hauptamtlicher Mitarbeiter in diesem Sinne ist jede Person, die gegen Entgelt beim Verband beschäftigt ist.

14. Scheidet der Vorsitzende eines Bezirks- oder Kreisverbands während der Wahlperiode aus, führt der Stellvertreter als Amtierender Vorsitzender die Geschäfte weiter. Ist mehr als ein Stellvertreter vorhanden, trifft der Vorstand die Auswahl. Ist kein Stellvertreter vorhanden, beruft der Vorstand aus seinen Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden bis zur nächsten Wahl.

Dies gilt entsprechend, wenn ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem Amt ausscheidet.

15. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus und steht kein gewähltes Vorstandsmitglied zur Verfügung, kann der Vorstand aus dem Kreis der Verbandsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.

Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder berufen werden.

Die berufenen Vorstandsmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitglieds.

16. Aus wichtigem Grund können während der Wahlperioden außerordentliche Mitgliederversammlungen und Verbandstage der nachgeordneten Verbandsstufen einberufen werden, insbesondere um Vorstandsmitglieder abzulösen und neue Vorstände zu wählen sowie Beschlüsse nach § 23 Absatz 3 fassen.

Sie können durch den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbands, ein Viertel der Ortsverbände eines Kreisverbands oder ein Viertel der Kreisverbände eines Bezirksverbands dies verlangen.

17. Ist der Vorstand einer nachgeordneten Verbandsstufe nicht funktionsfähig, kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsstufe eine außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. einen außerordentlichen Verbandstag mit Neuwahlen einberufen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden oder weniger als die Hälfte der gewählten oder berufenen Vorstandsmitglieder ihr Amt ausüben.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, bei Ab-, Nach- oder Neuwahlen unter Angabe der jeweils betroffenen Funktionen.

Die Einladungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung abzusenden.

Findet sich für einen Ortsverband kein Vorstandsmitglied, ist der Vorstand des Kreisverbands berechtigt, vorübergehend Mitglieder des Verbands mit der Führung der Geschäfte des Ortsverbands zu beauftragen.

## § 20 Vermögensrechtliche Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zum Verbandsvermögen gehören sämtliches Anlage- und Umlaufvermögen aller Verbandsstufen, insbesondere
  - das gesamte Inventar,
  - alle Bankkonten und
  - Bargeld.
3. Sämtliche Aufzeichnungen und Belege sind Verbandseigentum und nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. § 20 Absatz 13 bleibt hiervon unberührt.
4. Der Verband ist alleiniger Vermögensträger.
5. Die nachgeordneten Verbandsstufen haben kein eigenes Vermögen. Das ihnen überlassene Verbandsvermögen ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) unter Anwendung der vom Landesverband erlassenen vermögensrechtlichen Richtlinien und Ordnungen treuhänderisch zu verwalten.  
Sie erfüllen ihre Aufgaben mit Beitragsanteilen, Zuwendungen und sonstigen satzungsgemäßen Erlösen (Verbandsmittel).  
Die Höhe der Beitragsanteile richtet sich nach der gemäß § 7 zu erlassenden Beitragsordnung.
6. Die nachgeordneten Verbandsstufen können vermögensrechtliche Verpflichtungen des Verbands nur im Rahmen der ihnen überlassenen Verbandsmittel eingehen.
7. Langlebige Wirtschaftsgüter, die aus Verbandsmitteln erworben werden, sind in einer Inventarliste aufzunehmen. Diese ist von den Revisoren zusammen mit dem Jahresabschluss zu prüfen.  
Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen nur aufgrund eines gültigen Vorstandsbeschlusses der hierzu befugten Verbandsorgane eingegangen werden. Zeichnungsberechtigt sind gemeinsam der Vorsitzende/Vorstandssprecher und der Kassenführer bzw. die in der Geschäftsverteilung benannten Personen. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist zwingend zu beachten.  
§ 14 Absatz 3 bleibt unberührt.
8. Für Rechtsgeschäfte, die ohne Vorstandsbeschluss oder eine anderweitige rechtswirksame Bevollmächtigung vorgenommen werden, haftet der Handelnde persönlich. Der Verband wird hierdurch nicht verpflichtet.

Entsprechendes gilt für Rechtsgeschäfte, die entgegen gesetzlichen Vorschriften, der Satzung des Verbands oder verbandsinternen Anweisungen getätigt werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

9. Jede gerichtliche Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber Mitgliedern und Dritten steht allein dem Landesverband zu. Dieser kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf nachgeordnete Verbandsstufen übertragen.

Ohne Genehmigung des Landesverbands eingeleitete Rechtsstreitigkeiten sind Privatangelegenheiten derjenigen, die sie eingeleitet haben, und können keine Haftung des Verbands begründen.

10. Jede kassenführende Stelle des Verbands muss in der Lage sein, über das ihr anvertraute Vermögen jederzeit Rechenschaft abzulegen. Der Verband führt Aufzeichnungen seiner Geschäftsvorfälle für jede Verbandsstufe (Mandanten) einzeln und für den Gesamtverband insgesamt in einem zentralen, testierten Buchhaltungssystem. Alle Verbandsstufen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Dies bedeutet, dass Belege und Aufzeichnungen über sämtliche Geschäftsvorfälle, Kontoauszüge und Kassenbücher zeitnah in der vorgeschriebenen Form an die vom Landesvorstand benannte Stelle zu liefern sind.

Darüber hinaus ist jede Verbandsstufe verpflichtet, Rückfragen zu Geschäftsvorfällen, Kontoauszügen und Kassenbüchern unverzüglich zu beantworten.

Für Bücher und Aufzeichnungen, Inventar, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisations- und sonstigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre; für alle übrigen Unterlagen und Belege beträgt die Aufbewahrungsfrist ebenfalls zehn Jahre.

11. Die Gliederungen gemäß § 8 Absatz 1 können die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen im Rahmen der ihnen überlassenen Beitragsanteile ersetzen und dabei eine angemessene Entschädigung für den zeitlichen Aufwand gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der jeweiligen Gliederung. Der Landesvorstand ist ermächtigt, hierzu für alle Verbandsstufen verbindliche Richtlinien zu erlassen.

12. Mitglieder dürfen keine Auszahlungen – auch keine einmaligen Sonderzahlungen – aus Mitteln des Verbands erhalten. Dies gilt auch für den Fall eines Zusammenschlusses oder einer Auflösung einer nachgeordneten Verbandsstufe im Sinne des § 23.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



13. Beim Ausscheiden aus einer Verbandstätigkeit, bei Rücktritt oder Ausschluss und im Falle der vorläufigen Untersagung einer ehrenamtlichen Funktion gemäß § 5 Absatz 6 ist das überlassene Verbandsvermögen einschließlich sämtlicher Aufzeichnungen und Belege innerhalb von sieben Tagen an den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe oder die Landesgeschäftsstelle bzw. die Landesvertretung Thüringen herauszugeben.

Über die Übergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Übergebenden und Übernehmenden zu unterzeichnen ist.

14. Näheres regelt eine vom Landesvorstand erlassene Richtlinie.

## § 21 Mediation

1. Oberstes Ziel aller Verbandsorgane und Funktionsträger des Verbands ist es, verbandsinterne Streitigkeiten soweit möglich zu vermeiden und aufgetretene Unstimmigkeiten verbandsintern zu klären.
2. Verbandsinterne Streitigkeiten sind Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten zwischen einzelnen Verbandsstufen, Mitgliedern und Verbandsstufen und zwischen einzelnen Mitgliedern, nicht jedoch Verfahren im Sinne des § 5 Absätze 3 bis 6.
3. Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Verbands gegenüber Mitgliedern, insbesondere auf Zahlung rückständiger Beiträge und Herausgabe von Verbandsvermögen, unterliegt nicht dem Mediationsverfahren des Verbands.
4. Soweit eine Klärung innerhalb der Beteiligten, gegebenenfalls unter Einschaltung übergeordneter Verbandsstufen, gemäß Absatz 1 nicht möglich ist, steht den Beteiligten die Teilnahme an einem verbandsinternen Mediationsverfahren zur Verfügung.
5. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, wenn das Mediationsverfahren gescheitert ist und eine Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 22 vorliegt.
6. Die Mediatoren werden vom Geschäftsführenden Landesvorstand auf Vorschlag der Vorstände der Bezirksverbände berufen.
7. Näheres zum Ablauf des Mediationsverfahrens regelt eine vom Landesvorstand erlassene Mediationsordnung.

## § 22 Schiedsgericht

1. Auf der Ebene des Landesverbands besteht ein Schiedsgericht. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Landesverbandstag gewählt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Landesausschusses oder des Landesvorstands sein.

Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vor Ablauf der Wahlperiode aus und steht kein gewähltes Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, kann der Landesvorstand für die Dauer bis zum nächsten Landesverbandstag ein Ersatzmitglied berufen.

Das Schiedsgericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2. Das Schiedsgericht entscheidet über die Verhängung von Ordnungsmitteln, Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 3 sowie die Wirksamkeit vorläufiger Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 6.
3. In Fällen des § 5 Absatz 3 und Absatz 6 beträgt die Beschwerdefrist einen Monat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Auf eine Beschwerde gemäß § 5 Absatz 6 kann das Schiedsgericht die vorläufige Maßnahme bestätigen, sie sachlich und zeitlich beschränken oder aufheben.
5. Auf Antrag eines Organs im Sinne des § 8 Absatz 4 eröffnet das Schiedsgericht gegen ein Mitglied ein Ordnungsverfahren, wenn dieses gegen die Verbandssatzung verstößt oder die Interessen des Verbands in sonstiger Weise verletzt.  
§ 5 Absatz 6 gilt entsprechend.
6. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds Ordnungsmittel verhängen. Dies sind:
  - Verwarnung,
  - Rüge,
  - Enthebung von Verbandsämtern,
  - Aberkennung der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Zeit,
  - das Ruhen der Mitgliederrechte,
  - Ausschluss aus dem Verband.
7. Ein Antrag an das Schiedsgericht kann auch von einem Mitglied oder einer Verbandsstufe gestellt werden, wenn eine Verletzung der Rechte aus dieser Satzung durch ein Verbandsorgan geltend gemacht wird. Der Antrag ist schriftlich unter Nennung eines konkreten Sachverhalts zu begründen.
8. Das Verfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.

9. Näheres zum Verfahrensablauf wird durch eine vom Landesvorstand erlassene Schiedsgerichtsordnung geregelt.

## § 23 Auflösung und Zusammenschlüsse

1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch einen Landesverbandstag erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Über die Auflösung ist namentlich abzustimmen; der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten auf dem Landesverbandstag vertreten ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesvorstand abgewickelt. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbands noch vorhandene Vermögen fällt an den „Sozialverband VdK Deutschland e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung eines Kreisverbands und der Zusammenschluss von Kreisverbänden innerhalb eines Bezirksverbands bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstands.
4. Der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände zu einem kommunalen Ortsverband ist unter Beachtung der Gemeindegrenzen möglich. Über den Zusammenschluss entscheidet der Vorstand des Bezirksverbands auf Antrag der Mitgliederversammlungen der betroffenen Ortsverbände nach Anhörung des Vorstands des zuständigen Kreisverbands.

Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu erlassende Richtlinie.

## § 24 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet grundsätzlich der Landesverbandstag.
2. Zwischen den Landesverbandstagen kann der Landesausschuss gemäß § 15 Absatz 6 Satzungsänderungen mit Wirkung bis zum nächsten Landesverbandstag beschließen.
3. Der Landesvorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung zu beschließen und anzumelden,
  - a) redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung, die die bisherige Rechtslage nicht verändern;

- b) Änderungen der Satzung, wenn es von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister, angeregt oder verlangt wird und der Landesverbandstag oder Landesausschuss nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann.

Diese Änderungen sind in Protokollform dem Landesausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Landesausschuss kann die Änderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben oder abändern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

## § 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

## Hinweis Vereinsregister

Die Eintragung ist am 5. März 2024 beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der VR-Nummer 5451 erfolgt.

# Beitragsordnung

in der vom 23. Ordentlichen Landesverbandstag  
am 06.07.2023 beschlossenen Fassung

SOZIALVERBAND

**VdK**

HESSEN-THÜRINGEN



1. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt 66 Euro.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum Beginn eines Kalenderjahrs fällig.  
Er wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.  
  
Eine halbjährliche Zahlung ist möglich. Von der halbjährlichen Zahlung  
ausgenommen sind Beiträge, die zum Zwecke der Wartezeit-Erfüllung im Sinne  
des § 6 Absatz 5 der Satzung entrichtet werden.
4. Bezahlte Beiträge werden, auch bei Ausscheiden während eines laufenden  
Kalenderjahrs, nicht erstattet.
5. Der Jahresbeitrag wird wie folgt auf die Verbandsstufen aufgeteilt:  
Ortsverband        9,96 Euro  
Kreisverband      6,00 Euro  
Bezirksverband    0,72 Euro  
Landesverband 49,32 Euro  
66,00 Euro  
  
Der Landesausschuss kann mit 2/3-Mehrheit Änderungen der Aufteilung mit  
Wirkung bis zum nächsten Landesverbandstag beschließen.
6. In den Beitragsanteilen des Landesverbands ist der an den Sozialverband VdK  
Deutschland e. V. abzuführende Anteil enthalten.
7. Diese Beitragsordnung tritt am 7. Juli 2023 in Kraft.  
Änderungen können vom Landesausschuss beschlossen werden.

## Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 714002-0, Telefax: -24  
E-Mail: hessen-thueringen@vdk.de

[www.vdk.de/hessen-thueringen](http://www.vdk.de/hessen-thueringen)  
[www.vdk.tv.de](http://www.vdk.tv.de)  
[www.facebook.com/vdk.ht](https://www.facebook.com/vdk.ht)



